

# CECONOMY

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2024 zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher  
Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

---

Diese Erklärung erfolgt zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und damit in Kraft getreten ist („DCGK“).

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2023. In der Zeit seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprochen:

- **Ziffer C.5 DCGK: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß Ziffer C.5 DCGK soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Soweit die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ihren Mandaten und Aufgaben im Aufsichtsrat der Gesellschaft nachkommen, wendet die CECONOMY AG diese Empfehlung nicht an. Nach der Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten ist entscheidend, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied neben seinem Vorstandsmandat und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat der Aufsichtsrat keinerlei Bedenken oder Anhaltspunkte dafür, dass betreffende Aufsichtsratsmitglieder den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung ihres Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, auch künftig den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der Ziffer C.5 DCGK, soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, zu entsprechen.